

1143
18. Dez. 1967

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, Verwirkung

Leitsätze:

- 1a) In der zum Inhalt der Arbeitsverhältnisse ihrer Bediensteten erhobenen Satzung einer Sparkasse war bestimmt, daß die Dauerangestellten ebenso wie die Beamten zu einer Versorgungskasse anzumelden waren. Hat in einem solchen Fall die Sparkasse die Anmeldung ihrer Bediensteten unterlassen, und hat sie für die Beamten einen "Pensionsfonds" gebildet, so ist sie aufgrund des bestehenden Arbeitsvertrages verpflichtet, die Altersversorgung eines Dauerangestellten, den sie nicht zur Versorgungskasse angemeldet hat, in gleicher Weise wie bei ihren Beamten zu regeln.
 - b) Ist dieser Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, so ergibt sich hieraus die Vertragspflicht der Sparkasse, seine Angestelltenrente entsprechend aufzustocken.
2. Ein Arbeitnehmer verwirkt seine Versorgungsberechtigung im allgemeinen nicht dadurch, daß er wegen seiner Versorgungsansprüche nicht schon vor Eintritt des Versorgungsfalles bei seinem Arbeitgeber vorstellig wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 232/66

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1967 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 18. Dezember 1967

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Dezember 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Donnig für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. April 1966 - 5 Sa 197/65 - wird zurückgewiesen. Es wird klargestellt, daß das angefochtene Urteil die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 8. März 1965 - 2 Ca 335/64 - zurückgewiesen hat.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. November 1897 geborene Kläger trat am 1. Oktober 1923 als Buchhalter in die Dienste der Bezirks-sparkasse "M" in F, die von einem rechtsfähigen Verein betrieben wurde. Im Jahre 1926 erhielt die Sparkasse eine neue Satzung, die u.a. bestimmte, daß Angestellte, die nicht nur vorübergehend beschäftigt wurden, innerhalb eines Jahres nach der Einstellung zur Erlangung eines Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bei der Hessischen Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte [seit 1943: Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen; im folgenden: Versorgungskasse] anzumelden waren (§ 29 Abs. 3 der Satzung). Der Kläger wurde nicht angemeldet.

Am 1. September 1940 erließ die Sparkasse aufgrund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÜ) eine Betriebsordnung. In deren Nr. 46 war bestimmt, daß die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der ATO und der dazu ergangenen bindenden Richtlinien eingeführt werden sollte. Auch insoweit unterblieb eine Regelung zugunsten des Klägers.

Im Jahre 1941 schloß sich die Bezirkssparkasse "M" mit den Bezirkssparkassen B und Bad V zur Kreissparkasse F, der Beklagten, zusammen.

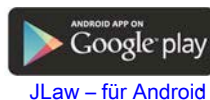
Der Kläger war von 1939 bis Kriegsende Soldat. 1945 wurde er aus politischen Gründen entlassen. Nach endgültigem Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens stellte die Beklagte ihn am 2. Januar 1948 wieder ein.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1949 bat der Kläger die Beklagte um die Regelung seiner Altersversorgung; er bezog sich dabei auf die Satzung von 1926. In der Folgezeit wiederholte er diesen Antrag mehrfach. Im Jahre 1954 meldete die Beklagte diejenigen ihrer Bediensteten, die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

noch keine zusätzliche Altersversorgung hatten, darunter den Kläger, zur Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt [einer 1943 gegründeten Abteilung der Versorgungskasse] an. Die Kasse nahm aber die Anmeldung des Klägers nicht an, weil dieser inzwischen das 55. Lebensjahr überschritten hatte.

Im Januar 1963 trat der Kläger in den Ruhestand. Er erhält seither eine Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung nach dem Stand von 1963 in Höhe von 627,50 DM. Die Beklagte zahlt ihm freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht monatlich 151,50 DM.

Der Kläger hat die Meinung vertreten, daß die Beklagte ihm zum Schadenersatz verpflichtet sei, weil sie ihn satzungswidrig nicht zur damaligen Versicherungsanstalt angemeldet habe. Die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine zusätzliche Versorgung zu sichern, ergebe sich auch aus der Betriebsordnung von 1940. Die aus politischen Gründen erfolgte Unterbrechung seines Dienstverhältnisses in den Jahren 1945 bis 1948 habe auf seine Versorgungsansprüche keinen Einfluß gehabt.

Mit der Klage beantragt der Kläger, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, an ihn ab 1. Januar 1963 den Betrag monatlich zu zahlen, der sich als Differenz zwischen der Leistung der Angestelltenversicherung und demjenigen Ruhegehaltsbetrag ergibt, den der Kläger erhalten würde, wenn er 1927 zur Versorgungskasse angemeldet worden wäre.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie meint, der Kläger könne sich nicht auf die Satzung von 1926 berufen, da diese nicht Bestandteil seines Arbeitsverhältnisses geworden sei. Ferner wären, selbst wenn der Kläger seinerzeit bei der damaligen Versicherungsanstalt angemeldet worden wäre, seine Ansprüche gegen die Kasse infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1945 erloschen. Schließlich seien etwaige Ansprüche des



- 4 -

Klägers verwirkt. Ihn treffe auch ein erhebliches Mitverschulden, weil er bis 1949 geschwiegen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Es hat eine Schadenersatzverpflichtung der Beklagten bejaht, jedoch nur in Höhe des Betrages, der sich ergeben würde, wenn der Kläger aufgrund der Betriebsordnung ab 1. September 1940 zur Zusatzversorgungskasse angemeldet worden wäre. Weitergehenden Ansprüchen stehe die Entlassung aus politischen Gründen im Jahre 1945 entgegen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers der Klage voll stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte mit Recht für verpflichtet gehalten, die Rente des Klägers aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem Klageantrag aufzustocken. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag. Im einzelnen gilt folgendes:

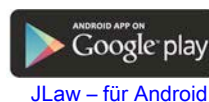
1. Das Landesarbeitsgericht ist richtig von einem vertraglichen Anspruch des Klägers auf Anmeldung zur Versicherungsanstalt [Versorgungskasse] gemäß § 29 Abs. 3 der Satzung von 1926 ausgegangen. Es hat festgestellt, daß der Kläger und einige seiner Kollegen laut Protokoll vom 9. Mai 1932 "unter Hinweis auf die Satzungen auf Treue, pünktliche und gewissenhafte Dienstführung eidlich verpflichtet" worden sind; das Protokoll ist vom Kläger unterschrieben. Hieraus hat das Landesarbeitsgericht gefolgert, wenn die Bediensteten verpflichtet worden seien, die Satzungsbestimmungen einzuhalten, so müßten auch diejenigen Satzungsbestimmungen Bestandteil der Arbeitsverträge geworden sein, die den Bediensteten zum Vorteil gereichten.

Diese Würdigung der Tatumstände durch das Berufungsgericht ist rechtlich einwandfrei. Die Satzung der Be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zirkssparkasse M in F enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Bediensteten, im Fall des für den Kläger maßgeblichen § 29 insbesondere über Kündigungsfristen, über den Ausschluß der ordentlichen Kündigung nach zehnjähriger Dienstzeit und über die hier strittige Altersversorgung. Wenn nun ein Bediensteter von seinem Dienstherrn auf eine solche Satzung verpflichtet wird, so darf er - falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird - annehmen, daß ihm auch die in dieser Satzung zugunsten der Bediensteten vorgesehenen Rechte zustehen sollen. Die Beklagte hat selbst nicht vorgetragen, daß ihre Rechtsvorgängerin dem Kläger gegenüber hinsichtlich seiner Altersversorgung irgendwelche Vorbehalte erklärt hätte. Dann kann aber der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie vorträgt, die Verpflichtung der Bediensteten auf die Satzung habe lediglich das dienstliche Verhalten der Angestellten im allgemeinen zum Gegenstand. Vielmehr sind unter den geschilderten Umständen die das Dienstverhältnis der Angestellten betreffenden Satzungsbestimmungen schlechthin Inhalt der Arbeitsverhältnisse geworden. Folglich ist auch die Anmeldepflicht zur Versorgungskasse gemäß § 29 Abs. 3 der Satzung zur Vertragspflicht geworden, ohne daß es noch darauf ankäme, ob aus der Satzung der Rechtsvorgängerin der Beklagten unmittelbar ein Anspruch des Klägers herzuleiten ist.

Nun stammt allerdings das Protokoll, auf das sich das Landesarbeitsgericht beruft, aus dem Jahr 1932, während der Kläger begehrt, so gestellt zu werden, wie wenn er 1927 zur Versorgungskasse angemeldet worden wäre. Die Beklagte hat aber niemals vorgetragen, daß sich 1932 an den Rechtsverhältnissen ihrer Bediensteten irgendetwas geändert hätte, insbesondere daß sie etwa erst im Jahre 1932 die Satzung zum Vertragsinhalt gemacht hätte; das Berufungsgericht konnte deshalb die Verpflichtung des Klägers auf die Satzung, ohne daß dies aus Rechtsgründen zu beanstanden



- 6 -

wäre, dahin würdigen, daß 1932 die bereits vorher bestehende Vertragspflicht des Klägers, die Satzungsbestimmungen zu wahren, eidlich bekräftigt wurde. Dann sind aber auch die in der Satzung begründeten Pflichten der Rechtsvorgängerin der Beklagten zugunsten des Klägers bereits vorher Vertragsinhalt gewesen. Insoweit hat auch die Revision eine Rüge nicht erhoben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat einen Schadenersatzanspruch ~~der~~ ^{ihre} Beklagten angenommen, weil der Kläger vertragswidrig nicht zur Versorgungskasse angemeldet wurde. Hiergegen wendet sich die Revision insbesondere mit dem Vortrag, eine etwaige Schadenersatzverpflichtung der Beklagten könne das Feststellungsbegehren des Klägers nicht rechtfertigen. Auch bei ordnungsgemäßer Anmeldung des Klägers zur Versorgungskasse stünden diesem Ansprüche gegen die Kasse nicht zu, weil der Kläger nach der Satzung der Versorgungskasse alle etwaigen Ansprüche im Jahre 1945 mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verloren hätte.

a) Auf das Satzungsrecht der Versorgungskasse kommt es indessen nicht an, weil der Versorgungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte unmittelbar aus seinem Arbeitsvertrag begründet ist. Das ergibt sich aus § 29 Abs. 3 der Satzung von 1926 in Verbindung mit der praktischen Handhabung durch die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin.

Die frühere Bezirkssparkasse F hatte, wie die vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Personalakten ausweisen, - anders als die Bezirkssparkassen B und Bad V - ihre Bediensteten durchweg nicht bei der damaligen Hessischen Versicherungsanstalt angemeldet. Die Altersversorgung ihrer Beamten hatte sie vielmehr mit aufsichtsbördlicher Genehmigung abweichend von § 29 Abs. 3 und anderen entsprechenden Bestimmungen ihrer Satzung in eigener Regie durch Bildung eines Pensionsfonds durchgeführt. Die Beklagte hat hieran zunächst nichts geändert. Erst im Jahr 1943 wurden aufgrund einer Anordnung des damaligen Reichsstatthalters von Hessen alle bis dahin bestehenden Sonder-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



regelungen aufgehoben. Aufgrund dieser Anordnung hat dann die Beklagte (mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme) alle Beamten bei der Hessischen Versorgungskasse in Darmstadt angemeldet. Für die Altersversorgung des Klägers, der 1943 Soldat war, geschah nichts.

Dieses Verhalten der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin zeigt, daß beide hinsichtlich ihrer Beamten eine Altersversorgung aus einem Pensionsfonds, d.h. durch Ruhegeldzahlungen aus laufenden Mitteln des Dienstherrn, und eine Altersversorgung durch Versicherung bei der Hessischen Versorgungskasse, als gleichwertig betrachtet haben. Dabei kann dahinstehen, ob beide Formen der Altersversorgung in vollem Umfang gleichwertig sind oder ob die Beamten seinerzeit eine Anmeldung bei der Hessischen Versorgungskasse hätten verlangen können. Solange die Beamten ein solches Verlangen nicht stellten, es vielleicht unter den damaligen Verhältnissen auch nicht stellen konnten, waren jedenfalls die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin aufgrund der Dienstverträge verpflichtet, die Altersversorgung ihrer Beamten in der von ihnen gewählten Form durchzuführen und, falls der Versorgungsfall eintrat, entsprechendes Ruhegehalt zu zahlen. Die Verpflichtung der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin, die Altersversorgung ihrer Beamten zu sichern, hatte damit einen von der Satzung abweichenden Inhalt gefunden.

Andererseits stellt § 29 Abs. 3 der für den Kläger kraft seines Arbeitsvertrages maßgeblichen Satzung von 1926 die Dauerangestellten, zu denen der Kläger unbestritten zählt, hinsichtlich ihrer Altersversorgung den Beamten gleich. Dann waren aber die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin, solange sie den Kläger nicht ordnungsgemäß bei der Versorgungskasse versicherten, gehalten, seine Altersversorgung in gleicher Weise wie bei den früheren Beamten der Bezirkesparkasse F zu regeln und ihm, wenn der Versorgungsfall eintrat, die entsprechenden Zahlungen zu leisten. Da der Kläger bei der gesetzlichen Rentenver-



- 8 -

sicherung versichert war, kann dies nur bedeuten, daß die Beklagte vertraglich verpflichtet war, seine Angestelltenrente so weit aufzustocken, daß der Kläger insgesamt diejenige Versorgung erhielt, die auch nach der Satzung der Versorgungskasse vorgesehen war.

b) Diese vertragliche Verpflichtung der Beklagten ist auch dann nicht entfallen, wenn - wie in den Personalakten des Klägers steht - die Bezirkssparkassensatzung von 1926 im Jahre 1934 außer Kraft gesetzt worden ist. Selbst dann, wenn die spätere Satzung über die Versorgung der Bediensteten nichts bestimmt haben sollte, würde dadurch die Versorgungswartschaft des Klägers nicht beseitigt worden sein, nachdem sie einmal Bestandteil seines Arbeitsvertrages geworden war. Hierzu hätte es eines Änderungsvertrages (§ 305 BGB) bedurft.

Auch im Jahr 1942 hat sich an dem bis dahin gegebenen Rechtszustand nichts geändert. Die für die F Bezirks-
sparkasse aufgrund von § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220, 300, 352 [AOGÜ]) erlassene Betriebsordnung vom 1. September 1940 bestimmte zwar in Nr. 46, daß die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der ATO und der dazu ergangenen bindenden Richtlinien durchzuführen war. Diese Regelung war nach § 17 AOGÜ für den Kläger als Mindestbedingung rechtsverbindlich. Es kann aber dahingestellt bleiben, welche Form der Altersversorgung damals für die Bediensteten der Bezirkssparkasse F vorgesehen war. Da unstreitig für die Altersversorgung des Klägers nichts geschehen ist, blieb der vertragliche Versorgungsanspruch gegen den Dienstherrn bestehen.

Das gleiche gilt für die 1943 getroffenen Veränderungen. Es braucht wiederum nicht entschieden zu werden, ob die Beklagte damals den Kläger zu der inzwischen als Abteilung der Versorgungskasse gegründeten Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen (Hessisches Versorgungskassengesetz vom 20. Juni 1943, RegBl. S. 35) hätte anmelden müssen; denn sie hat dies nicht getan.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3. Die somit begründete vertragliche Versorgungsanwartschaft des Klägers gegenüber der Beklagten wurde weiter nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Kläger 1945 entlassen und erst am 2. Januar 1948 wieder bei der Beklagten eingestellt wurde.

a) Es kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers 1945 beendet worden ist und nicht in der Zeit von 1945 bis einschließlich 1947 lediglich suspendiert war. Auch wenn das Arbeitsverhältnis zunächst beendet war, hat die Beklagte dem Kläger bei der Wiedereinstellung seine vertraglichen Rechte, so wie sie 1945 bestanden hatten, wieder eingeräumt. Aus den Personalakten ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß beide Parteien das Arbeitsverhältnis nach 1948 so betrachtet haben, als hätte es seit 1923 fortbestanden (so im Schreiben des Klägers vom 17. Dezember 1949, Bl. 27, und im Schreiben der Beklagten an den Hessischen Sparkassen- und Giroverband vom 9. November 1950, Bl. 31). Infolgedessen ist auch die Versorgungsanwartschaft, sofern sie mit der Entlassung des Klägers 1945 zunächst entfallen war, mit der Wiedereinstellung wieder aufgelebt.

b) Die Beklagte kann auch nicht einwenden, daß der Kläger, wenn er 1927 ordnungsgemäß zur Versorgungskasse angemeldet worden wäre, kraft Satzungsrechtes mit der Entlassung alle Rechte gegenüber der Kasse verloren hätte. Auch hier mag unterstellt werden, daß nach den maßgeblichen Satzungen eine Versorgungsanwartschaft des Klägers gegenüber der Kasse mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1945 erloschen wäre (vgl. § 29 Abs. 1 der "Übergangssatzung" vom 20. Juni 1943, Hess. RegBl. 1943, 44; ebenso § 29 Abs. 1 dieser Satzung in der Fassung vom 25. Oktober 1958, StA für das Land Hessen 1958, 1330). Hierdurch würde aber die auf dem Arbeitsvertrag beruhende Versorgungsanwartschaft des Klägers gegenüber der Beklagten nicht berührt. Die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin hätten zwar das versorgungsrechtliche Risiko durch Ver-



sicherung des Klägers bei der Versorgungskasse auf diese übertragen können. Dann hätten sich die Verpflichtungen beider Dienstherrn in der Leistung der satzungsgemäßen Beiträge und Umlagen an die Versorgungskasse erschöpft, und der Kläger hätte Versorgungsansprüche nur nach Maßgabe des Satzungs- und Versicherungsrechts und ausschließlich der Versorgungskasse gegenüber erheben können. Da die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin dies aber nicht getan haben, tragen sie das volle Risiko, und die Versorgungsrechte des Klägers bestimmen sich allein nach Vertragsrecht, ohne daß es auf den hypothetischen Verlauf eines Versicherungsverhältnisses bei der Versorgungskasse ankäme.

4. Die Versorgungsansprüche des Klägers sind entgegen der Meinung der Revision auch nicht nach dem Regelungsgesetz zu beurteilen. Der Kläger war bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt und seit 1936 in die Vergütungsgruppe VI b TO.A eingestuft (Bl. 29 PersA). Bei seiner Wiedereinstellung zum 2. Januar 1948 wurde er wieder in die Vergütungsgruppe VI b TO.A eingereiht (Bl. 24 PersA). Damit war sein Anstellungsverhältnis zur Beklagten bereits vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes (1. April 1951) in der am 8. Mai 1945 bestehenden Form wieder hergestellt. Der Kläger war also entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet, so daß für ihn das Regelungsgesetz nicht in Betracht kommt (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 RegelungsG).

5. Die Ansprüche des Klägers sind schließlich auch nicht verwirkt. Eine Verwirkung der Versorgungsberechtigung würde voraussetzen, daß der Kläger als Gläubiger mit der Geltendmachung seines Anspruchs so lange gezögert hätte, daß er dadurch bei der Beklagten als Schuldnerin die berechtigte Ansicht ausgelöst hätte, er werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen, daß sich dann die Beklagte auf dieses Verhalten eingerichtet hätte und daß ihr folglich die Erfüllung des Anspruchs nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könnte (BAG AP Nr. 10 zu § 242 BGB Verwirkung; BAG AP Nr. 106 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu IV der Gründe]).



143

Davon kann im allgemeinen keine Rede sein, wenn ein Arbeitnehmer wegen seiner Versorgungsansprüche nicht schon vor Eintritt des Versorgungsfalles bei seinem Arbeitgeber vorstellig wird. Der Arbeitnehmer darf sich vielmehr regelmäßig darauf verlassen, der Arbeitgeber werde seine Versorgungsverpflichtungen korrekt und anstandslos erfüllen, und braucht sich nicht dem Vorwurf aussetzen, er dränge ungeduldig vor der Zeit.

Nur dann, wenn ausnahmsweise besondere Umstände den Anschein erwecken können, der Arbeitnehmer lege auf eine Versorgung keinen Wert, wird man von ihm erwarten dürfen, daß er diesen Anschein zerstört und seine Ansprüche geltend macht. Dies kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn der Arbeitnehmer sich an einer betrieblichen Versorgungseinrichtung nicht beteiligt, obgleich er weiß, daß er dazu berechtigt ist (vgl. BAG AP Nr. 106 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]), oder wenn er nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses jegliche Verbindung zu seinem früheren Arbeitgeber abreißen läßt, obgleich es ihm möglich wäre, den Kontakt aufrechtzuerhalten (vgl. BAG AP Nr. 103 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Die Beklagte hat aber keine derartigen Umstände vorgetragen.

Auf ein angebliches mitwirkendes Verschulden des Klägers kann die Beklagte sich nicht berufen, weil dem Kläger, wie dargelegt, ein vertraglicher Anspruch zusteht; ein mitwirkendes Verschulden ist nach § 254 BGB rechtlich nur erheblich, wenn es um Schadenersatzansprüche geht, nicht jedoch gegenüber einem vertraglichen Erfüllungsanspruch.

6. Aus alledem ergibt sich die im Tenor des angefochtenen Urteils festgestellte Verpflichtung der Beklagten, so daß die Revision zurückzuweisen war.

Nur zur Klarstellung war auszusprechen, daß das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten gegen das



- 12 -

erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen hat. Dies ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, die für die Auslegung seines Tenors heranzuziehen sind.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
 Bernard Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)